

AZ 120-0/23.ps

Zwischenwasser, 04.10.2023

KUNDMACHUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass von „Straßensanierungsmaßnahmen“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Furxstraße“ auf Höhe des Kreuzungsbereichs „Schmalzgasse“, von Donnerstag, den 05. Oktober bis Freitag, den 27. Oktober 2023 einspurig gesperrt. Fußgänger haben die südseitige Straßenseite zu verwenden.

Diese Verordnung ist mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 5 StVO 1960 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und § 53 Abs 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ sowie die Gefahrenzeichen nach § 50 Abs 8b „Fahrbahnverengung rechtsseitig“ und Abs 8c „Fahrbahnverengung linksseitig“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Jürgen Bachmann, MSc

An der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

04.10.2023/ps

Ergeht an:

_Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Markus Konzett; markus.konzett@naegele-hochtiefbau.at; mit der Bitte um Anbringung der Verkehrszeichen
_Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at
_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at
_Regiobauamt Rankweil; stefan.laengle@rankweil.at
_BHM Ingenieure; michael.spohr@bhm-ing.com
_WG Batschuns; wgbatschuns@gmx.at
_Roland Frick GmbH; thomas.kroess@frickwasser.at
_Anrainer Schmalzgasse per Infobrief

